

Inkassovollmacht

In Sachen

./.



Lindner-Inkasso
Inhaber Jens Lindner
Lampestraße 2
04107 Leipzig

Der Auftraggeber bevollmächtigt hiermit Lindner-Inkasso mit der Einleitung des Inkassoverfahrens. Lindner-Inkasso führt das Inkassoverfahren nach eigenem Ermessen, unter Berücksichtigung der über den Schuldner vorliegenden Informationen durch. Die zur Einziehung übertragene Forderung ist vom Schuldner nicht ernstlich bestritten. Lindner-Inkasso ist bevollmächtigt, die Geldforderung von dem Schuldner entgegenzunehmen sowie Teilzahlungsvergleiche und Stundungsvereinbarungen abzuschließen. Darüber hinaus ist Lindner-Inkasso bevollmächtigt, dass gerichtliche Mahnverfahren durchzuführen und anschließende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Lindner-Inkasso ist bevollmächtigt, Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Hierzu zählt insbesondere die Aktivierung und Aussetzung von Pfändungsmaßnahmen.

Im Fall der Insolvenz des Schuldners, ist Lindner-Inkasso bevollmächtigt, die Forderungsanmeldung vorzunehmen. Soweit die Vollstreckungstitel bei Dritten (Inkassobüros, Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern, Gerichten) aufbewahrt werden, ist Lindner - Inkasso bevollmächtigt diese abzufordern und entgegenzunehmen. Verfahrensbeteiligte Dritte sind grundsätzlich zur Auskunft gegenüber Lindner-Inkasso verpflichtet.

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift d. Auftraggebers

✂

Schuldnerdaten:

Adresse

Tel.

Fax.

Funk:

Email:

Hauptforderung:

EUR

Nebenforderung:

EUR

sonstiges:

Hinweis:

Bei Auftragserteilung wird eine Bearbeitungsvergütung fällig. Diese ist abhängig von der Höhe der einzuziehenden Forderung und entspricht einer 1,3 Gebühr gemäß § 13 Abs. 1 RVG zzgl. gesetzlicher MwSt.. Die vorgenannte Bearbeitungsgebühr und die eventuell sonst anfallenden Kosten werden im Namen des Auftraggebers bei dem Schuldner als Verzugsschaden geltend gemacht (§ 280 BGB). Auf die Bearbeitungsgebühr zahlt der Auftraggeber bei Mandatserteilung einen Vorschuss i.H.v. 15,00 EUR zzgl. MwSt. In Fällen der gerichtlichen Geltendmachung, der direkten Forderungszahlung an den Auftraggeber d. den Schuldner (Verrechnungsfolge §§ 366, 367 BGB) und des Mandatsentzuges, zahlt der Auftraggeber die volle Bearbeitungsgebühr an Lindner-Inkasso.